
Richtlinien

für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Sportstätten des Vogelsbergkreises

Präambel

Der Vogelsbergkreis stellt seine Sportstätten für die außerschulische Benutzung zur Verfügung, wenn schulische Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 1 Nutzung

- (1) Die Nutzung der Sportstätten des Vogelsbergkreises ist grundsätzlich nur für sportliche Nutzungszwecke bzw. sportliche Veranstaltungen gestattet (z.B. Trainings- und Spielbetrieb).
- (2) Grundsätzlich dürfen keine Veranstaltungen von politischen Parteien/Gruppierungen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Inhalt erfolgen.
- (3) Tiere sind nicht in Sportstätten erlaubt.
- (4) Aufgrund der Konzeption der Sportstätten für die sportliche Nutzung sollen kommerzielle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Tanzveranstaltungen, Fasching usw.) nur in Ausnahmefällen stattfinden.
- (5) Die Schulleitung und das Amt für Hochbau, Energie und Gebäudewirtschaft (im Folgenden: AHEG) üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen derer, die sich auf die Einhaltung dieser Richtlinien beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf dem Grundstück untersagen.
- (6) Der Vogelsbergkreis kann die Sportstätten aus Gründen der Pflege, der Unterhaltung oder aus Sicherheitsgründen ganz oder teilweise sperren.
- (7) Der Verkauf und das Konsumieren von Alkohol in den Sportstätten ist verboten. Ausnahme sind in § 5 (15) geregelt.
- (8) Das Rauchen ist in den Sportstätten verboten.
- (9) Eine Nutzung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Vogelsbergkreis und dem Nutzer voraus.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Sportstätten des Vogelsbergkreises werden nur gemeinnützigen Vereinen und Sportverbänden, die ihren Sitz im Vogelsbergkreis haben, überlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Der Vogelsbergkreis überlässt dem Nutzer die Sportstätten sowie die dazugehörenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchen sie sich befinden.
- (3) Ausgenommen der Nutzung sind Räumlichkeiten, wie Hausmeisterräume, technische Räume und Putzmittlräume sowie Räumlichkeiten und Geräte von Schulen, die entsprechend gekennzeichnet und/oder verschlossen sind.
- (4) Vor der erstmaligen Überlassung besichtigt der Nutzer mit dem Hausmeister während deren Dienstzeit die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte. Dazu gehören auch die technischen Einrichtungen, Notausgänge, Rettungswegen und Zufahrten.
- (5) Eine Überlassung durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beim Vogelsbergkreis zu beantragen. Soll die Nutzung in den Schulferien stattfinden, ist sie mindestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferien, in denen die Sportstätte genutzt werden soll, zu beantragen.
- (2) Vergabezeiten:
Mo. – Fr. 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sa. – So. 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (3) Sofern das Vergabeverfahren der Stadt/Gemeinde oder einem Verein übertragen wurde, ist der Antrag dort zu stellen. Die Vergabe erfolgt entsprechend der Regelung dieser Richtlinie.
- (4) Die Vergabe der Sportstätten erfolgt nach jeweils gültiger Prioritätenliste.
- (5) Der Antrag muss den Veranstalter, dessen Anschrift sowie den genauen Zweck und die Dauer der Nutzung beinhalten.
- (6) Bei Verstoß gegen die Richtlinie kann die Nutzung durch den Vogelsbergkreis oder eine durch den Vogelsbergkreis beauftragte Person untersagt werden.

§ 4 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen bzw. Geräte sowie die Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- (2) Es dürfen nur die vorgesehenen Wege befahren und Fahrzeuge auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Der Winterdienst ist vom Nutzer zu übernehmen.
- (4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Sportstätten, die Zugänge und das Gelände nicht verunreinigt werden und keine Sachbeschädigungen entstehen.
- (5) Nach Wettkämpfen, Turnieren und kommerziellen Veranstaltungen i. S. d. § 1 Abs. 4 hat der Nutzer den benutzten Bereich zu reinigen und herzurichten.
- (6) Die Entsorgung des anfallenden Abfalls während des Trainingsbetriebs hat in den bereitgestellten Behälter der Sportstätte zu erfolgen. Bei anderweitiger Nutzung der Sportstätte ist grundsätzlich der Nutzer für die Entsorgung des Abfalls zuständig. Der Abfall darf nicht über das Müll-System der Sportstätte entsorgt werden.
- (7) Bei evtl. entstandenen Schäden hat der Nutzer den zuständigen Hausmeister unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Nutzer sorgt eigenständig und auf eigene Kosten für die sicherheitsrechtliche Überprüfung von den mitgebrachten Geräten.
- (9) Bei technischen Störungen etc. ist der zuständige Hausmeister zu benachrichtigen.
- (10) Bei Verlust eines Schlüssels/ Transponders ist umgehend das AHEG per E-Mail zu informieren.
- (11) Der Nutzer hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.
- (12) Der Nutzer muss sicherstellen, dass ständig genügend ausgebildete Ersthelfer anwesend sind.
- (13) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Nutzer Erste-Hilfe-Material zur Verfügung gestellt wird.

-
- (14) Bei Veranstaltungen hat der Nutzer das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Zuschauer nur die ihnen zugewiesenen Bereiche betreten.
 - (15) Die Organisation des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes sowie des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Nutzer.
 - (16) Die Auflagen aus der Baugenehmigung sind einzuhalten. Diese sind dem jeweiligen Beiblatt „Auflagen Baugenehmigung“ zu entnehmen.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Sportstätten können sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für wiederkehrende Veranstaltungen (dauernde Benutzungsverhältnisse) überlassen werden.
- (2) Die Sportstätten können nur bis 22:00 Uhr zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. In begründeten Einzelfällen kann die Benutzungszeit mit Einverständnis des Vogelsbergkreises über 22:00 Uhr hinaus verlängert werden.
- (3) Im Alarmfall ist die Sportstätte selbständig und unaufgefordert zu verlassen.
- (4) Vom Vogelsbergkreis oder den Beauftragten ist ein Belegungsplan zu erstellen. Die im Belegungsplan angegebenen Zeiten sind genau einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Sportstätten um 22:00 Uhr, sodass der Sportbetrieb spätestens um 21:45 Uhr einzustellen ist.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Sportstätten dürfen durch die Nutzer nicht ohne einen verantwortlichen Übungsleiter benutzt werden. Der Übungsleiter ist dem Vogelsbergkreis mitzuteilen.
- (2) Mindestpersonenzahl: 6
- (3) Kleidung und Schuhe sind beim Betreten in den vorgesehenen Umkleieräumen zu wechseln. Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Die Dusch- und Umkleieräume dürfen nur von aktiven Sportlern benutzt werden, wenn gleichzeitig die Sportstätte von diesen benutzt wurde. Personen, die außerhalb der Sportstätte Sport treiben, ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume nur mit Genehmigung des Vogelsbergkreises gestattet.

-
- (5) Der Hallenboden darf nur mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit abriebfester, nicht färbender Sohle betreten werden.
 - (6) Harz und andere Haft- bzw. Klebemittel sowie Klebebänder dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
 - (7) Rollsport ist in den Sportstätten nicht gestattet. Abweichend von dieser Regelung kann ein Antrag beim Vogelsbergkreis gestellt werden.
 - (8) Radsport ist in den Sportstätten nicht gestattet. Abweichend von dieser Regelung kann ein Antrag beim Vogelsbergkreis gestellt werden.
 - (9) Einrichtungen und Geräte der Schule und Sportstätte sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Fremde Geräte von Dritten können nur nach vorheriger Absprache in der Sportstätte oder in Nebenräumen aufbewahrt werden, soweit kein Raummangel besteht.
 - (10) Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen. Für beschädigte oder abhanden gekommene Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
 - (11) Matten sind zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Überlastungen von vorhandenen Mattenwagen sowie das Mitfahren von Personen sind wegen der hohen Punktbelastung auf dem Schwingboden verboten.
 - (12) Alle Spiele und Übungen, bei denen Beschädigungen der Halle und Geräte eintreten können, sind untersagt.
 - (13) Die Eintragungen ins digitale Hallenbuch sind vor und nach jeder Übungseinheit/ Nutzung durch den Nutzer vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Sollte dies nicht erfolgen, kann dies einen Ausschluss von der Nutzung der Sportstätte bewirken.
 - (14) Die Sportstätten werden entsprechend den Witterungsbedingungen mit einer Mindesttemperatur von 17 °C zur Verfügung gestellt. In den Ferienzeiten während der Heizperiode werden die Sportstätten auf eine Mindesttemperatur von 10 °C als Auskühlschutz beheizt. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die besondere Nutzung der Sportstätten es rechtfertigen. Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung ist beim Vogelsbergkreis erforderlich.
 - (15) Bei Turnieren und Wettkämpfen ist der Verkauf und Konsum alkoholischer Getränke erlaubt.

-
- (16) Speisen und Getränke dürfen nur in den vom Vogelsbergkreis genau bestimmten Räumen angeboten werden. Nach einem Grundsatzbeschluss des Kreistages darf in kreiseigenen Räumlichkeiten kein Wegwerfgeschirr bei der Bewirtung verwandt werden.
 - (17) Der Betrieb von Fritteusen ist grundsätzlich untersagt.
 - (18) Sofern bei Veranstaltungen die Besucher den Hallenboden betreten und Speisen und/oder Getränke ausgehändigt werden, muss der Hallenboden mit einem Schutzbelag ausgelegt werden. Der Schutzbelag wird nicht durch den Vogelsbergkreis zur Verfügung gestellt. Ohne Schutzbelag wird die Veranstaltung untersagt.
 - (19) Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist bei der Nutzung den Besonderheiten einer Sporthalle sowie des Sporthallenfußbodens Rechnung zu tragen. Sofern eine Bühne aufgebaut wird, müssen wegen der entstehenden Punktbelastung geeignete Maßnahmen zur Druckverteilung getroffen werden. Nach der Veranstaltung ist die gesamte Halle einschließlich des Zugangsbereichs ordnungsgemäß zu reinigen und ausreichend zu lüften.
 - (20) Krafträume dürfen nur in Anwesenheit einer für Gerätetraining geschulten Person genutzt werden.
 - (21) Die Kletterwand darf nur genutzt werden, wenn eine anwesende Person über einen gültigen Kletterschein bzw. eine entsprechende Trainerlizenz verfügt. Diese ist im Vorfeld der Nutzung der Schule vorzulegen.
 - (22) Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen.
 - (23) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung des Vogelsbergkreises. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
 - (24) Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung des Vogelsbergkreises an den vorgesehenen Stellen angebracht werden. In den Hinweisen für Turniere und Wettkämpfe darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um Veranstaltungen des Vogelsbergkreises.
 - (25) Für die außerschulische Nutzung der Sportstätten wird vom Vogelsbergkreis kein Hausmeisterdienst gestellt. Die Nutzer müssen den Hausmeisterdienst (Schließdienst zu Beginn und am Ende der Veranstaltung, Sichtkontrolle bzgl. ordnungsgemäßen Betriebs, Führen des digitalen Hallenbuchs) sicherstellen.
-

-
- (26) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass nach Verlassen der Sportstätte
 - a. die gesamte Sportstätte ordnungsgemäß verschlossen wird
 - b. die Fenster und Oberlichter ordnungsgemäß geschlossen werden
 - c. in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft
 - d. die gesamte Beleuchtung ausgeschaltet ist.
 - (27) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinie, kann der Vogelsbergkreis den Nutzer auf bestimmte Zeit oder ganz von der Benutzung der Sportstätte ausschließen.
 - (28) Alle ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.
 - (29) Die Sportstätten dürfen ohne Zustimmung des Vogelsbergkreises nicht für Werbezwecke genutzt werden. Gleiches gilt für das Aufhängen von Abzeichen, Flaggen und politischen Symbolen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet dem Vogelsbergkreis für alle Schäden an und im Gebäude oder auf dem Grundstück, sowie für Schäden an Einrichtungsgegenständen und sonstigem Inventar der Schule, die er, seine Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Der Nutzer sichert zu, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Der Vogelsbergkreis haftet nicht für Schäden des Nutzers, seiner Mitglieder und Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und der Zugänge und Zufahrten zu diesem stehen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden vom Vogelsbergkreis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Der Vogelsbergkreis haftet nicht für Verlust und Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke, von Wertgegenständen und aller anderen vom Nutzer oder Besuchern/ Besucherinnen mitgebrachten Sachen.
- (4) Für die eingebrachten Geräte des Nutzers ist der Nutzer für deren verkehrssicheren Zustand allein verantwortlich. Der Vogelsbergkreis lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände (z. B. bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Brand) ab. Der Betrieb elektrischer Geräte ist nur mit aktueller DGUV V3 Prüfung zulässig.
- (5) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, den Vogelsbergkreis von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn eine Haftung des Vogelsbergkreises nicht besteht.

-
- (6) Der Vogelsbergkreis als Eigentümer übernimmt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht, einschließlich des witterungsbedingten, angezeigten Winterdienstes bis 20:00 Uhr der entsprechenden städtischen/ gemeindlichen Satzungen. Sollte die Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus stattfinden, geht die Verkehrssicherungspflicht auf dem Nutzer über. Hierbei ist die entsprechende städtische/ gemeindlichen Satzung zu beachten.
 - (7) Die Haftung des Vogelsbergkreises gem. § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.
 - (8) Mit Übertragung der Schlüsselgewalt bei außerschulischer Nutzung, die durch Überlassung von Schlüsseln bzw. Transpondern erfolgt, übernimmt der Nutzer die verschuldungsunabhängige Haftung für den Verlust des oder der Schlüssel/ Transponder. Mit Annahme des oder der Schlüssel/ Transponder erklärt der Nutzer, dass er Schadenersatz für verlorengegangene Schlüssel/ Transponder (Austauschkosten von Schließzylindern und Schlüssel-/ Transponderbeschaffung ggf. auch Austauschkosten einer gesamten Schließanlage) leistet, unabhängig von einem etwaigen Verschulden.

§ 8 Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen an den Nutzer schließt andere einzuholende zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (2) Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer eigenständig und auf seine Kosten einzuholen und zu beachten.

§ 9 Kosten

1. Für die Nutzung der Sportstätten gem. § 1 Abs. 1 werden grundsätzlich keine Nutzungsentgelte erhoben.
2. Gleichfalls wird kein Entgelt für Veranstaltungen im Auftrag oder auf Einladung des Vogelsbergkreises erhoben.
3. Ferner entgeltfrei ist die Benutzung von Sportstätten durch

- die Hessische Lehrkräfteakademie im Rahmen der Lehrerfortbildung

Über eine weitere entgeltfreie Überlassung der Sportstätten entscheidet der Vogelsbergkreis.

- (4) Das Entgelt für alle anderen Nutzungen als in § 8 Abs. 1-3 genannter Nutzung ist der gültigen Entgeltordnung zu entnehmen, die Anlage dieser Richtlinie ist.

-
- (5) Das zu zahlende Entgelt ist spätestens 1 Woche vor der Nutzung an den Vogelsbergkreis fällig.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Nutzer setzt seine Mitglieder über den Inhalt der Richtlinie in Kenntnis.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, eine/n Beauftragte/n vor Vertragsbeginn für die Einhaltung dieser Richtlinie zu benennen und dem Vogelsbergkreis mitzuteilen. Änderungen des Beauftragten sind unverzüglich dem Vogelsbergkreis mitzuteilen.
- (3) Für den Zeitraum der Nutzung üben auch die Nutzer das Hausrecht aus.
- (4) Die Hausordnung hängt im Eingangsbereich der Sportstätte.
- (5) Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- (6) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Lauterbach (Hessen).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien über die außerschulische Nutzung von Schulräumen/ -sporthallen vom 18.03.1997 treten hiermit außer Kraft.

Lauterbach, den 04.11.2025

Vogelsbergkreis
- Der Kreisausschuss –